

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau ...	2
2.1 Förderziel.....	2
2.2 Bewilligungszeitraum	2
2.3 Voraussetzungen	2
2.4 Was wird gefördert?	3
2.5 Beantragung und weiterführende Informationen.....	4
2.6 Kombination mit anderen Fördermitteln	4
3. KfW-Programm Erneuerbare Energien	4
3.1 Förderziel.....	4
3.2 Was wird gefördert.....	4
3.3 Bereitstellung des Förderkredites.....	5
3.4 Kreditbetrag	5
3.5 Antragstellung	5
3.6 Kombination mit anderen Fördermitteln.....	5

1. Einleitung

Anfang 2021 startete die CO₂-Bepreisung. Im ersten Jahr kostet eine Tonne CO₂ 25 €. Der Preis pro Tonne CO₂ wird bis zum Jahr 2025 schrittweise auf 55 € ansteigen.

Wo fällt CO₂ in der Landwirtschaft an?

- Treibstoff (Aufpreis 2021 etwa 7,5 ct für Benzin und 7,9 ct Diesel pro Liter)
- Gas (Aufpreis 2021 etwa 0,6 ct pro kWh)
- Heizöl (Aufpreis 2021 etwa 7,9 ct pro Liter)
- Dünger

Bei einem CO₂-Preis von 55€ wäre der Aufschlag mehr als das Doppelte. Zusätzlich steigen jährlich die Stromkosten an.

Durch die deutlich erhöhten Kosten ist die deutsche Landwirtschaft nicht mehr wettbewerbsfähig!

Ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb verbraucht etwa 60 kWh am Tag an Strom. Das sind circa 22.000 kWh im Jahr!

Mit einer Photovoltaikanlage in Kombination eines Batteriespeichers kann der Strombedarf etwa 80 % gedeckt werden.

Viele Landwirte haben schon eine Photovoltaikanlage installiert, welche zeitnah aus der EEG-Vergütung ausläuft. Wenn die PV-Anlage nun auf Eigenbedarf umgerüstet und mit einem Batteriespeicher ergänzt wird, kann ein hoher Grad an Autarkie und somit eine deutliche Kostensenkung bewirkt werden.

2. Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

2.1 Förderziel

Bis 2050 soll Deutschland klimaneutral sein. Als wichtigen Zwischenschritt sieht der Klimaschutzplan für die Landwirtschaft vor, die jährlichen Emissionen bis 2030 gegenüber 2014 um 14 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zu reduzieren. Mit den Fördermaßnahmen dieser Richtlinie soll diese Einsparung realisiert werden.

2.2 Bewilligungszeitraum

beantragbar ab 01.11.2020. Ende der Förderung ist spätestens 31.12.2023. Der Bewilligungszeitraum beträgt neun Monate.

2.3 Voraussetzungen

Die Inanspruchnahme einer Energieberatung ist Voraussetzung für die investive Förderung. Die Beratung muss durch eine von der BLE nach Nummer 6.1 zugelassene, unabhängige, sachverständige Person in Energie- und Energieeffizienzfragen erfolgen. Ergebnis dieser Beratung ist ein betriebliches CO₂-Einsparkonzept.

2.4 Was wird gefördert?

1. Netto-Beraterhonorar:

Die erforderlichen Energieverbrauchsmessungen und Energiezähler können Teil der geförderten Beratungsleistung (Energieberatung) sein.

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 80 % der Netto-Kosten.

Höchstsatz:

- gesamtbetrieblichen Energiekosten mehr als 10.000€ im Jahr maximal 7000 €
- gesamtbetrieblichen Energiekosten weniger als 10.000€ im Jahr maximal 4500 €

Hinweis:

Die für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen gewährte Zuwendung zur Erstellung des CO₂-Einsparkonzepts wird als Agrar-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 und den in dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen gewährt.

2. Neuanschaffungen

800 € je eingesparte Tonne CO₂ im Jahr. Max 40 % kann gefördert werden. Die Höchstgrenze für den Zuschuss nach dieser Richtlinie beträgt 500.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

- PV-Anlagen (Eigenverbrauch)
 - Dachanlagen auf der Hofstelle
 - Fassadenanlagen auf der Hofstelle
 - Auf Flächen der Hofstelle
 - Agrophotovoltaik, die zu keinem Verlust oder einer wesentlichen Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führen.
- Energiespeicher
- Wärmepumpen
- Solarthermie
- Güllebiogasanlagen bis 75 kW
- Fernwärmenutzung
- Geothermie

Achtung: Der erzeugte Überschussstrom darf verkauft werden, allerdings nicht mittels EEG gefördert werden!

3. Modernisierung von energieeffizienten Anlagen

700 € je eingesparte Tonne CO₂ im Jahr. Max 40 % kann gefördert werden. Die Höchstgrenze für den Zuschuss nach dieser Richtlinie beträgt 500.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

- Bauliche Anlagen
 - PV-Anlagen im Bestand auf Eigenverbrauch umrüsten. Allerdings nur, wenn die Anlagen innerhalb von zwölf Monaten nach Antragstellung aus der EEG-Vergütung fallen.
- Kälte- und Wärmeerzeugung
- Maschinen und Geräte

4. Mobile Maschinen und Geräte

700€ je eingesparte Tonne CO₂ im Jahr. Max 40 % kann gefördert werden gefördert. Die Höchstgrenze für den Zuschuss nach dieser Richtlinie beträgt 500.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Max 40% kann gefördert werden gefördert.

- E-Traktoren (z.B. Fendt e100 Vario. Bald erhältlich)
- Traktoren mit Rapsöl, Bio-CH₄
- Mobile Geräte z.B. Fütterungssysteme
- Rapsmühlen (eigens am Betrieb erzeugt)
- Lager- und Bereitstellungsinfrastruktur

2.5 Beantragung und weiterführende Informationen

Gesamte Richtlinien zur Förderung:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Richtlinie-Foerderung-Energieeffizienz-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Informationen zu den einzelnen Maßnahmen

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/2020/2020_node.html

Beantragung der Förderung:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularassistent.jsf>

2.6 Kombination mit anderen Fördermitteln

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist ausgeschlossen.

Dies schließt eine Förderung nach EEG, EEG (Wärme) oder KWKG mit ein.

3. KfW-Programm Erneuerbare Energien

3.1 Förderziel

Das KfW-Programm erneuerbare Energien "Standard" ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung, zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) sowie von Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem.

3.2 Was wird gefördert

- Photovoltaik-Anlage (Aufdach/Fassade, Agrophotovoltaik)
- Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen auf Basis fester Biomasse
- Batteriespeicher
- Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme und damit verbundene technische Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen
- Modernisierungsmaßnahmen

3.3 Bereitstellung des Förderkredites

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrages.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage! Kann um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

3.4 Kreditbetrag

Maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben.

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

3.5 Antragstellung

Nach Absprache mit Ihrem Bankberater kann die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ ausgefüllt werden.

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/gBzA/>

3.6 Kombination mit anderen Fördermitteln

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren Förderprodukten ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.